



Rechtliche und verfahrensmäßige Fragen zum Biber

1. Artenschutzrecht

1.1. Schutzstatus und Verbotstatbestände

Der Biber ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU aufgelistet und somit eine streng geschützte Art. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Auch besteht ein Besitz- und Vermarktungsverbot.

Für Eingriffe in Biberdämme gilt: Maßnahmen am Biberdamm, die den Biberbau nicht beeinträchtigen, fallen nicht unter die Verbote und können ohne Ausnahme des RP vorgenommen werden. Eine Beeinträchtigung eines Biberbaus liegt insbesondere dann vor, wenn die Absenkung des Biberdamms dazu führt, dass der Eingang des Biberbaus nicht mehr unter Wasser liegt. Da der genaue Standort des Biberbaus oft nicht bekannt ist, sind die Maßnahmen (z.B. Bypass, Erniedrigung des Damms, Einlegung eines Drainagerohrs) in Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Biberberater vorzunehmen, der bei schwierigen oder unklaren Fällen den Biberbeauftragten des RP hinzuziehen kann.

1.2. Ausnahme

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, u. a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Zuständig für die Ausnahmen ist das Ref. 55 des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde.

Für eine Ausnahme zur Abwendung erheblicher Schäden müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Erheblichkeit des Schadens ist zu belegen (z.B. durch eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes). In einem Urteil des VG Freiburg zu Kormoranen wurde ein Schaden von mehreren Tausend €/Betrieb und Jahr für erheblich erachtet.
- Es darf keine andere zumutbare Alternative geben: es muss von sachkundiger Stelle (Ref. 56 des RP in Abstimmung mit Biberberater) bestätigt werden, dass andere Abhilfemaßnahmen (z.B. Errichtung eines Bypasses, Schutzmaßnahmen für Dämme) nicht möglich oder vom finanziellen Aufwand her nicht zumutbar sind.
- Die Maßnahme darf nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der Biber-Population verschlechtert.

2. Wasserrecht

Verpflichtet zur Unterhaltung von Gewässern sind nach § 49 WG:

- bei Gewässern erster Ordnung das Land;
- bei Gewässern zweiter Ordnung die Kommunen;
- bei privaten Gewässern der Eigentümer des Gewässerbetts.

Zur Gewässerunterhaltung gehört insbesondere, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die Beseitigung von Störungen des Wasserablaufs.

Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Abmilderung von Beeinträchtigungen durch einen Biberdamm können dann Bestandteil der Gewässerunterhaltung sein, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit zur Gewährleistung eines störungsfreien Wasserablaufs erforderlich und naturschutzrechtlich zulässig sind.

3. Fördermöglichkeiten

3.1 Möglichkeiten der Förderung nach der Landespflegerichtlinie (LPR)

1. Extensivierungsverträge nach Teil A LPR:

Flächen werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und extensiv genutzt. Die Landwirte erhalten Ausgleichszahlungen.

2. Grunderwerb nach Teil C LPR durch Gemeinden oder Naturschutzverbände:

Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil erbringen. Bei den Gemeinden beträgt dieser grundsätzlich 50% (in Ausnahmefällen 30%), bei den Naturschutzverbänden 20%. Der Grunderwerb steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Präventive Maßnahmen wie Verbiss-Schutz, Weidezäune und Weidegeräte nach Teil B oder D LPR

Die unteren Naturschutzbehörden beschaffen die Materialien und verleihen sie an die betroffenen Landwirte.

3.2 Möglichkeiten der wasserwirtschaftlichen Förderung

1. Förderung einer naturnahen Entwicklung des Gewässers

Die naturnahe Entwicklung eines Gewässers sowie der dazu notwendige Grunderwerb ist nach Nr. 11.6 Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (2009) förderfähig. Allerdings ist eine auf den Biber zurückzuführende Umgestaltung als naturgegeben anzusehen, weshalb eine Wiederherstellung des früheren Zustands grundsätzlich nicht förderfähig ist. Erst wenn ergänzend hierzu auf den betroffenen Grundstücken weitere Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung erfolgen, kann im Einzelfall die Förderfähigkeit geprüft werden. Der Fördersatz beträgt einheitlich 50 %, bei Kommunen im ländlichen Raum 70 %, der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die der Entwässerung von überfluteten Flächen dienen.

2. Gewässerrandstreifen

Eine Förderung des Erwerbs von Gewässerrandstreifen ist nach Nr. 11.7 der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft möglich. Gewässerrandstreifen sind an Gewässer angrenzende Flächen in einer Breite von 10 Metern ab Böschungsoberkante, die der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer dienen. Der Fördersatz beträgt einheitlich 50 %, bei Kommunen im ländlichen Raum 70 %, der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

4. Schadensersatzpflichten

Soweit es an öffentlichen Gewässern durch Biberbauten zu Uferabbrüchen kommt oder Überstauungen zu dauernden Überflutungen kommt, erstreckt sich das Eigentum am Gewässerbett auch auf die überfluteten Flächen (§ 8 Abs. 1 WG), der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen (§ 9a Abs. 1 WG).

Das europäische und das nationale Naturschutzrecht sehen keinen Anspruch auf Entschädigung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten für durch Biber verursachte Schäden vor, vorbeugende Maßnahmen (z.B. Drahtschutz für wertvolle Bäume) oder Grunderwerb können aber finanziell gefördert werden. Zuständig hierfür sind die Landratsämter bzw. die Stadt Ulm.

Auch gegen den Gewässerunterhaltungspflichtigen bestehen grundsätzlich nur dann Schadensersatzansprüche, wenn diesem ein pflichtwidriges Verhalten nachgewiesen werden kann.

5. Verfahrensfragen

Fachliche Ansprechpartner vor Ort sind die ehrenamtlichen Biberberater der unteren Naturschutzbehörden (Naturschutzwarte mit besonderen Aufgaben). Diese haben die Aufgabe, Kommunen, Landwirte und sonstige Betroffene über vorbeugende und schadensminimierende Maßnahmen zu beraten sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen mitzuwirken.

Soweit Maßnahmen erforderlich werden, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen eines Biberbaues führen können oder komplexere fachliche Fragestellungen vorliegen, ist der Biberbeauftragte des Regierungspräsidiums (Werkvertragsnehmer, bisher Herr Spannenkrebs, zukünftig Herr Grom) einzuschalten.

Bei den Landratsämtern bzw. der Stadt Ulm wird eine Ansprechperson benannt, die bei Bedarf die verschiedenen berührten Stellen (z.B. Wasserbehörde, Landwirtschaftsbehörde, bei kreisübergreifenden Fällen benachbartes Landratsamt) koordiniert.

Soweit eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist oder ein NSG betroffen ist, ist das Regierungspräsidium, höhere Naturschutzbehörde, zu beteiligen.